



Qualitätsstandards

für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe

Die Qualitätsstandards auf einen Blick

Kinder und Jugendliche in stationärer Betreuung sind in mehrfacher Hinsicht besonderen Herausforderungen und Benachteiligungen ausgesetzt. Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, den Schutz, die Versorgung und die Entwicklung dieser Heranwachsenden zu gewährleisten sowie ihre Chancen für soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben bestmöglich zu erhöhen. Damit kommt sowohl den fallführenden Kinder- und Jugendhilfeträgern als auch den betreuenden sozialpädagogischen Einrichtungen ein verantwortungsvoller und hinsichtlich seiner gesellschaftlichen Wirkungen nachhaltiger Auftrag zu. Mit den in dieser Publikation vorgestellten Standards ist die Grundannahme verbunden, dass zur Erfüllung dieses Auftrags Merkmalen der Prozessqualität im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe eine entscheidende Rolle zukommt. Das vorliegende abschließende Kapitel fasst besonders wichtige Qualitätsaspekte im Prozess der Unterbringung und stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen entlang der in der Publikation vorgestellten elf Qualitätsbereiche komprimiert zusammen.

(1) Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

Da Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung den Rahmen und die Zielrichtung der Leistungsprozesse der stationären Kinder- und Jugendhilfe bestimmen, können sie als Schlüsselprozesse für gelingende Hilfeleistungen bezeichnet werden. Einer ausführlichen, beteiligungsorientierten und fachlich begründeten Gefährdungsabklärung und Anamnese kommt höchste Bedeutung zu. Wesentliche Qualitätsmerkmale dieser Prozesse sind daher, dass die Einschätzung des Kindeswohls (Gefährdungslage), die Anamnese der familiären Situation und die Festlegung von Hilfen durch die fallführenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis fachlicher Kriterien, im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften (Vier-Augen-Prinzip) und unter Beteiligung der Eltern und ihrer Kinder erfolgt. Eine umfassende Abklärung der Lebenssituation und der persönlichen Ressourcen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sowie der familiären Schutz- und Risikofaktoren ist hierbei unabdingbar. Beteiligung zeigt sich u.a. in der Berücksichtigung der Vorstellungen von Eltern und Heranwachsenden über ihre „erwünschte Zukunft“ sowie in der Einbeziehung der familiären Ressourcen in der Hilfeplanung. Ebenso impliziert Beteiligung, dass die fallführenden Fachkräfte die Eltern transparent über ihre Sorgen das Kindeswohl betreffend sowie über die Ziele und Rahmenbedingungen der Abklärung informieren und sie aktiv in den Hilfeplanprozess einbinden. Wesentliches Qualitätsmerkmal der Hilfeplanung ist, dass konkrete, realistische und überprüfbare Ziele sowohl für das Kind bzw. für die/den Jugendliche/n als auch für die Eltern formuliert werden, die sich an der Gewährleistung der Sicherheit und bestmöglicher Bedingungen für die soziale, psychische und körperliche Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen orientieren. Nicht zuletzt müssen die Ziele schriftlich festgehalten und gemeinsam mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen regelmäßig evaluiert werden.

(2) Aufnahmeprozess und Betreuungsplanung in der sozialpädagogischen Einrichtung

Da der Übergang in eine andere Lebens- und Betreuungssituation für die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen eine große Belastung und ein kritisches Lebensereignis darstellt, kommt der Passgenauigkeit des Angebots, der individuell abgestimmten Gestaltung der Übergänge sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Eltern im Aufnahmeprozess höchste Bedeutung zu. Dies inkludiert, dass Möglichkeiten zum Kennenlernen der Einrichtung vor der Aufnahme (soweit keine Gefahr im Verzug vorliegt) geschaffen werden und die letztendliche Entscheidung über die

Aufnahme eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen in die Einrichtung erst nach diesem ersten Kennenlernen und einem Erstgespräch mit dem Kind und den Eltern erfolgt. Darüber hinaus ist es unabdingbar, dass eine angemessene, kindgerechte Vorbereitung und Gestaltung der Aufnahme gewährleistet und die Möglichkeit für Eltern und nahe Bezugspersonen geschaffen wird, das Kind bzw. die/den Jugendliche/n an den neuen Lebensort zu begleiten. Grundsätzlich ist der Übergang in die stationäre Einrichtung als individueller Prozess zu verstehen, der eine angemessene Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Unterstützungsbedarfe unter Wahrung weitestgehender Entscheidungsmöglichkeiten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen erfordert. Nicht zuletzt ist die alters- und entwicklungsadäquate Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen (wie auch deren Eltern) in der Betreuungsplanung ebenso unabdingbar wie eine verbindliche und transparente Kooperation zwischen der Einrichtung und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Beteiligung in der sozialpädagogischen Einrichtung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und nahen Bezugspersonen in der sozialpädagogischen Einrichtung stellt eine Grundbedingung für die Entwicklung von Selbstwirksamkeit, Meinungsbildung und sozialer Handlungsfähigkeit der betreuten Heranwachsenden dar. Dies erfordert die Implementierung strukturell verankerter Beteiligungsprozesse, Beschwerde- und Feedbackmöglichkeiten, Transparenz über die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihre Beteiligung in Alltagsprozessen und bei wesentlichen Entscheidungen, die ihr Leben betreffen. Beteiligung ist darüber hinaus ein entscheidender Faktor für Kinderschutz und kann daher als Instrument verstanden werden, Machtverhältnisse im Hilfesystem auszugleichen. Damit Beteiligungsmöglichkeiten diese Wirkungen entfalten können, ist es jedoch unabdingbar, dass Beteiligungsprozesse und Machtverhältnisse regelmäßig im Team reflektiert und Beschwerden der betreuten Heranwachsenden und/oder ihrer Eltern systematisch zur Qualitätsentwicklung genutzt werden. Nicht zuletzt können Beteiligungsprozesse nur auf Basis einer konstruktiven und dialogischen Gestaltung von Betreuungsbeziehungen gelingen. Erforderlich ist Akzeptanz, Zutrauen und Zuhören sowie das bedingungslose Interesse der verantwortlichen Fachkräfte, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Meinungsbildung und zur Inanspruchnahme ihrer Rechte gestärkt werden.

(4) Schutz und Umgang mit Gefährdungen, Übergriffen und Gewalt in der Einrichtung

Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und Sicherheit umfassend zu gewährleisten. Zentrale Ansatzpunkte für die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung sind die Analyse von Schutzfaktoren und Gefährdungspotentialen in der Einrichtung sowie die darauf aufbauende Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Darüber hinaus kommt der Umsetzung von Maßnahmen sowohl im primären als auch im sekundären und tertiären Präventionsbereich höchste Bedeutung zu. Primärprävention umfasst einerseits eine an den Kinderrechten orientierte Personalauswahl und -entwicklung, transparente, wertschätzende und beteiligungsorientierte Leitungs- und Teamstrukturen sowie die kontinuierliche Reflexion pädagogischer Prozesse und die Auseinandersetzung mit fachlichen Anforderungen im Team. Auf der Ebene der pädagogischen Maßnahmen zielt primäre Prävention auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Selbstbestimmtheit und -wirksamkeit sowie ihrer Fähigkeit, Konflikte gewaltfrei zu lösen und sich selbstbestimmt gegen potentielle Grenzverletzungen behaupten zu können, ohne ihnen die Verantwortung für den Schutz vor Übergriffen und Gewalt zuzuschreiben. Sekundäre Prävention hat zum Ziel, Gefährdungen und Gewaltpotentiale frühzeitig zu erkennen und zu beenden. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die

Gewährleistung des Zugangs von gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu Beschwerdestellen, externen Ansprechpersonen und zu entsprechenden Fachstellen (wie psychotherapeutischen und psychiatrischen Angeboten oder Beratungsstellen). Tertiäre Prävention zielt darauf ab, Folgeschäden von Übergriffen und Gewaltereignissen zu mindern, erlebte Gewalterfahrungen professionell aufzuarbeiten und damit Wiederholungen zu verhindern. Die Verfügbarkeit von Handlungsleitfäden im Umgang mit Verdachtsfällen ist hierfür ebenso unabdingbar wie die Aufarbeitung von Übergriffen und Gewalterlebnissen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie im Team zur Wiederherstellung eines sicheren Ortes. Dies inkludiert auch die emotionale Versorgung der Betroffenen und die Unterstützung von Gewaltopfern in der Geltendmachung ihrer Rechte.

(5) Die Einrichtung als sicherer Ort und traumasensible Betreuung

Die sozialpädagogische Einrichtung hat den Auftrag, das Bestmögliche zu unternehmen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, Übergriffen, psychischer, physischer, sexueller oder struktureller Gewalt zu gewährleisten. Die Einrichtung als sicherer Ort arbeitet kontinuierlich an der Herstellung eines „Milieus“, in dem alle Beteiligten Wertschätzung, Mitbestimmung und persönliche Förderung erfahren. Vorhersehbaren und transparenten Alltagsstrukturen und der Verbindlichkeit von Fachkräften kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus zeichnet sich die Einrichtung als sicherer Ort dadurch aus, dass traumatisierte und bindungsbelastete Kinder und Jugendliche bei der Integration ihrer biographischen Erfahrungen als Teil ihrer Lebensgeschichte begleitet und bei der Entwicklung alternativer Bewältigungsstrategien und Beziehungsmuster individuell gefördert werden. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist der Aufbau einer vertrauensvollen und tragfähigen Beziehung zu den betreuten Heranwachsenden, wofür einerseits eine hohe Selbstreflexion sowie traumatologische und bindungsbezogene Kenntnisse und Kompetenzen auf Seiten der pädagogischen Fachkräfte, andererseits höchstmögliche Betreuungs- und Beziehungskontinuität erforderlich sind.

(6) Gesundheitsversorgung und -förderung

Sowohl Gesundheitsversorgung als auch Gesundheitsförderung stellen zentrale Aufgabenfelder der stationären Kinder- und Jugendhilfe dar. Eine passgenaue Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen in stationärer Betreuung beinhaltet, dass die gesundheitlichen Ausgangslagen der betreuten Kinder und Jugendlichen abgeklärt werden und eine adäquate medizinische, psychiatrische, psychologische bzw. psychotherapeutische Versorgung bei Bedarf und in enger Kooperation mit den entsprechenden Gesundheitseinrichtungen gewährleistet wird. Eine auf einem umfassenden Gesundheitsbegriff basierende Gesundheitsförderung legt ihr Augenmerk auf gesundheitsfördernde Alltagsstrukturen und Angebote in der Einrichtung sowie auf eine Förderung von Gesundheits- und Selbstsorgekompetenzen der betreuten Heranwachsenden. Hierzu zählt auch, dass Kinder und Jugendliche in ihrer psychosexuellen Entwicklung und auf ihrem Weg zu einer selbstbestimmten Sexualität entwicklungsgerecht, kultur- und geschlechtersensibel begleitet und entwicklungsgerechte sexualpädagogische Angebote umgesetzt werden. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal hierbei ist es, dass sozialpädagogische Einrichtungen über ein sexualpädagogisches Konzept verfügen, in dessen Implementierung alle betreuenden Fachkräfte einbezogen sind. Nicht zuletzt umfasst eine bedarfsgerechte Gesundheitsförderung auch die Förderung von sog. Risikokompetenzen der betreuten Kinder und Jugendlichen im Umgang mit Suchtmitteln und ihre „Drogenmündigkeit“. Neben Aufklärungsmaßnahmen zu Arten und Wirkungen von Suchtmitteln sowie Reflexionsmöglichkeiten zu eigenem Konsumverhalten kommt der Früherkennung problematischen Konsums, der Erarbeitung von Regeln für den Umgang mit Suchtmitteln und die enge Kooperation mit entsprechenden Fachstellen

(Suchthilfe/Psychiatrie) besondere Bedeutung zu. Bei schädlichem Konsum und Abhängigkeitserkrankungen von Heranwachsenden ist die Zusammenarbeit mit Fachstellen der Suchthilfe/Psychiatrie unabdingbar, um den Zugang zu einer fachgerechten Diagnostik und zu bedarfsgerechten Interventionen sicherzustellen.

(7) Zusammenarbeit der sozialpädagogischen Einrichtung mit den Eltern und dem Herkunftssystem der betreuten Kinder bzw. Jugendlichen

Die Qualitätsstandards für die Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Eltern und dem Herkunftssystem der betreuten Kinder und Jugendlichen gehen von dem Standpunkt aus, dass diese Zusammenarbeit einen wesentlichen Faktor für positive Wirkungen der stationären Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen darstellt und unabhängig davon erfolgen soll, ob eine Rückkehr in die Familie oder eine Verselbständigung das übergeordnete Betreuungsziel darstellt. Die Zusammenarbeit mit Eltern kann darüber hinaus auch dafür notwendig sein und darauf abzielen, jene Probleme, Ängste und Widerstände, die durch die Fremdunterbringung entstanden sind, zu bearbeiten und die Eltern dabei zu unterstützen, auch während der Unterbringung ihre Elternrolle bestmöglich wahrzunehmen. Zentrale Aspekte der pädagogischen Zusammenarbeit mit Eltern und relevanten Bezugspersonen des Kindes durch die betreuenden Fachkräfte der Einrichtung sind u.a. die Beteiligung der Eltern und relevanter Bezugspersonen am Leben und Alltag sowie an der Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, die Förderung und Klärung der Eltern-Kind-Beziehung (u.a. durch die Vermittlung und Begleitung von Besuchskontakten) und die Erhaltung bzw. Stärkung von relevanten sozialen Beziehungen der/des Heranwachsenden. Einer wertschätzenden Haltung und Kommunikation seitens der Fachkräfte sowie einem Verständnis der Zusammenarbeit als Kooperationsbeziehung kommt hierfür besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus erfordert eine gelingende Zusammenarbeit, dass Eltern und Kinder bzw. Jugendliche an der Konkretisierung und Reflexion von Betreuungszielen beteiligt und über den Umgang mit personenbezogenen Daten (Verschwiegenheitspflichten, Weitergabe von Informationen an die fallführenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe) informiert sind. Nicht zuletzt setzt eine gelingende Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Herkunftssystem die verbindliche Kooperation der sozialpädagogischen Einrichtung mit den Fachkräften, die die Familien ergänzend begleiten, voraus.

(8) Alltag und Leben in der Einrichtung

Die sozialpädagogische Einrichtung stellt für Kinder und Jugendliche in stationärer Betreuung den (temporären) Lebensmittelpunkt dar. Sie muss eine entwicklungsförderliche Lebenswelt für Kinder und Jugendliche bieten und einen Alltag gewährleisten, der Sicherheit, Transparenz, Beteiligung und Zugehörigkeit, Entwicklungsanregungen und alternative Erfahrungen, aber auch entlastende Vorhersehbarkeit gewährleistet. Aufgabe der betreuenden Fachkräfte ist es, den betreuten Heranwachsenden einen Alltag zu ermöglichen, der einerseits individuell abgestimmte und entwicklungsförderliche Freiräume ermöglicht, andererseits jedoch auch routinisierte Abläufe und Rituale, Selbstverständlichkeiten und Orientierung bietet. Ein gelingender Alltag impliziert ebenso die Bewältigung von alltäglichen Anforderungen. Daher stellt die Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Kompetenzen zur Alltagsbewältigung ein wichtiges Qualitätsmerkmal guter Betreuung dar. Nicht zuletzt umfasst ein funktionierender Alltag in der Einrichtung auch und vor allem ein Sicherheit gebendes und berechenbares Zusammenleben in der Wohngruppe. Etwaige Konflikte und Krisen müssen daher von den betreuenden Fachkräften frühzeitig erkannt und angemessen begleitet werden. Insofern die Gruppe als zentraler Bezugsrahmen den Alltag prägt, sind Fachkräfte

gefordert, sicherzustellen, dass die Gruppe für die Entwicklung von übergreifenden Lebenskompetenzen der Heranwachsenden bestmöglich genutzt werden kann.

(9) Förderung von Bildungsprozessen

Die Qualitätsstandards zum Thema Bildungsförderung gründen auf einem breiten Bildungsbegriff, der keineswegs auf formale Bildungsprozesse beschränkt wird. Der Förderung von Kindern und Jugendlichen auf ihren individuellen formalen Aus-/Bildungswegen kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu, damit ihnen bestmögliche Bildungschancen offenstehen. Die Förderung der betreuten Kinder und Jugendlichen auf ihren formalen Bildungswegen umfasst die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Talente sowie bei der beruflichen Orientierung, die Unterstützung im Zugang zu passgenauen Bildungsangeboten, darunter zu inklusiver Bildung und höherer Bildung, sowie Hilfestellungen bei der Bewältigung schulischer bzw. ausbildungsbezogener Herausforderungen. Unabdingbar ist, dass die betreuenden Fachkräfte eng mit den Bildungseinrichtungen bzw. Ausbildungsbetrieben der Jugendlichen zusammenarbeiten, bei offenen Fragen oder Problemstellungen für persönliche Gespräche mit den Lehrkräften bzw. Ausbilder/innen zur Verfügung stehen und bei Bedarf den Zugang zu externen Begleitangeboten (Lehrlingscoaching, Lehrlingsmediation) sicherstellen. Nicht zuletzt beinhaltet eine bedarfsgerechte Bildungsbegleitung, dass Jugendliche bei der Fortsetzung ihrer Qualifizierungsprozesse auch im Falle von Ausbildungsabbrüchen unterstützt werden. Wichtiges Qualitätsmerkmal bei der Förderung non-formaler und informeller Bildungsprozesse der betreuten Kinder und Jugendlichen ist es, Kinder und Jugendliche in ihren Interessen zu bestärken und ihre Auseinandersetzung mit der Welt zu fördern. Dies beinhaltet, dass der Zugang zu externen Bildungsmöglichkeiten geschaffen und Kinder und Jugendliche bei der Meinungsbildung, ihrer Auseinandersetzung mit sozialen und gesellschaftspolitischen Themen und im Umgang mit gesellschaftlicher Pluralität entwicklungsadäquat begleitet werden. Nicht zuletzt umfasst eine bedarfsgerechte Bildungsförderung in der Einrichtung die Begleitung der betreuten Kinder und Jugendlichen bei der konstruktiven Nutzung von digitalen Medien. Angesichts der schnelllebigen Medienentwicklungen gilt es, dass sich Fachkräfte auf aktuelle Möglichkeiten der Mediennutzung einlassen und entsprechende Kenntnisse erwerben.

(10) Begleitung von Übergängen

Die Qualitätsstandards dieses Themenbereichs fokussieren auf vier Übergänge *aus* der Einrichtung,

- auf die Rückführung in das Herkunftssystem
- auf Übergänge aus der stationären Einrichtung in andere Betreuungsangebote
- auf Übergänge in die selbstorganisierte Lebensführung („*Leaving Care*“) und
- auf Übergänge aufgrund von problematischen Betreuungsverläufen und Betreuungskrisen

Alle dieser Übergänge sind grundsätzlich als individuelle Prozesse zu verstehen, bedürfen daher individuell abgestimmter Vorbereitungen und müssen ein höchstmögliches Maß an Beteiligung der betroffenen Heranwachsenden und ihrer Eltern bzw. relevanter Bezugspersonen ermöglichen. Vorbereitende Maßnahmen beinhalten unter anderem, dass Kinder bzw. Jugendliche sowie ihre Eltern in Entscheidungsprozesse (sei es für eine Rückführung, einen Betreuungswechsel oder in Hinblick auf den konkreten Zeitpunkt des Auszugs) angemessen einbezogen sind und auf vorhandene Bindungen Rücksicht genommen wird. Ebenso gilt es, die betreuten Heranwachsenden bei etwaigen Ängsten und Ambivalenzen hinsichtlich der bevorstehenden Veränderungen zu unterstützen. Insbesondere bei Jugendlichen im Übergang zum Alleinwohnen kommt der vorbereitenden Unterstützung bei der Entwicklung von Kompetenzen zur eigenständigen Bewältigung alltäglicher Anforderungen ebenso

große Bedeutung zu wie bedarfsgerechten Möglichkeiten weiterführender Hilfestellungen nach Auszug (etwa durch ambulant betreute Wohnangebote oder andere Angebote der Nachbetreuung). Wesentlich bei allen Übergängen ist es, dass diese entsprechend den individuellen Unterstützungsbedürfnissen fließend gestaltet, abrupte Beziehungsabbrüche vermieden, adäquate Möglichkeiten der Verabschiedung geschaffen und weiterführende Kontaktmöglichkeiten mit der Einrichtung bzw. dem/der Betreuer/in vor Auszug geklärt werden. Bei Bedarf sollte die Rückkehr aus einer ambulanten Hilfeform in die Einrichtung ermöglicht werden. Nicht zuletzt muss Übergängen aufgrund von Betreuungskrisen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung von Beziehungskontinuität für die Entwicklungschancen von Heranwachsenden muss das Ziel aller beteiligten Fachkräfte generell sein, dass abrupte Betreuungsabbrüche tunlichst vermieden werden, indem Betreuungsproblematiken frühzeitig reflektiert, erkannt und mittels einer flexiblen Gestaltung des Betreuungssettings abgefedert werden. Sollte sich eine Beendigung der Betreuung in einer Einrichtung als unvermeidlich herausstellen, ist es unabdingbar, dass alle involvierten Fachkräfte gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um passgenaue Hilfen für die betroffenen Heranwachsenden zu finden und lange Zwischenphasen zu vermeiden, in denen (noch) keine passende weiterführende Hilfe verfügbar ist.

(11) System- und organisationsübergreifende Kooperationen

Der letzte Qualitätsbereich konzentriert sich auf die Kooperation sozialpädagogischer Einrichtungen mit relevanten Systempartner/innen und Institutionen, denen in der Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in stationärer Betreuung eine wichtige Rolle zukommt. Hierzu zählen insbesondere die Kinder- und Jugendhilfebehörden, fallführende Sozialarbeiter/innen sowie andere sozialpädagogische Einrichtungen, öffentliche Kontrollorgane (Volksanwaltschaft, KIJAs, Fachaufsicht), Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, Institutionen des Sozialraums sowie Behörden (örtliche Polizeibehörde, Asylbehörde, etc.).

Gelingende Kooperationen sind an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Zu nennen sind hier etwa die Auftrags- und Zielklärung, Rollenklarheit aller Beteiligten in Hinblick auf die jeweiligen Zuständigkeiten, die wechselseitige Akzeptanz der beruflichen Denkansätze wie auch die Dialogbereitschaft aller Kooperationspartner/innen „auf Augenhöhe“. Aus Perspektive der sozialpädagogischen Einrichtungen muss es Ziel jeder Kooperation sein, Reibungsverluste und Insellösungen zu vermeiden, allen betreuten Kindern und Jugendlichen passgenaue, entwicklungs- und gesundheitsförderliche Angebote zugänglich zu machen und deren soziale und bildungsbezogene Teilhabe zu fördern. Die institutionelle und personelle Verankerung von Kooperationsaktivitäten ist hierfür ebenso erforderlich wie die Verfügbarkeit zeitlicher und finanzieller Ressourcen für fachlichen Austausch und Fallbesprechungen, Hospitationen oder regelmäßige Kontaktpflege mit Kooperationspartner/innen. Insbesondere für fallbezogene Kooperationen gilt nicht zuletzt für alle Kooperationspartner/innen, die relevanten Datenschutzbestimmungen konsequent zu berücksichtigen und die betreuten Heranwachsenden und deren Eltern darüber zu informieren, welche Informationen an die jeweiligen Kooperationspartner/innen weitergegeben werden.